

15. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 7. Mai 2005 bis 25. April 2006

	Seite
<hr/>	
Inhaltsverzeichnis	
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	2
2 Erstmalige Änderungen des aus dem Jahr 1969 stammenden Petitionsgesetzes	3
2.1 Erweiterung der Auskunftsrechte des Petitionsaus- schusses gegenüber privatrechtlich organisierten Einrichtungen	3
2.2 Einverständniserklärung bei Abgaben an zuständige Parlamente nicht mehr erforderlich	3
3 Themenschwerpunkte	3
3.1 Beschwerden über Jobcenter	3
3.2 Unterhalt für erwachsene Behinderte	5
3.3 Fehlende Krankenversicherung	6
3.4 Neues Rundfunkgebührenrecht	6
3.5 Mobbing im Finanzamt für Fahndung und Strafsa- chen	7
3.6 Vermarktung landeseigener Liegenschaften	8
3.7 Straßenreinigungsentgelte für Anlieger von Privat- straßen	10
3.8 Protest gegen Straßenausbaubeitragsgesetz	10
3.9 Keine Zugeständnisse beim Grundwasserschutz	11
4 Einzelfälle	12
4.1 Sicherstellung der nachschulischen Betreuung behinderter Kinder	12
4.2 Bleiberecht aus humanitären Gründen	13
4.3 Lärm durch Reisebusse	14
4.4 Ein teurer Krankentransport	14
4.5 Eine überraschende Lösung	15
4.6 Schließung der Beratungsstelle für Hörbehinderte	16
4.7 Sozialtickets für Gefangene	16
4.8 Warteschlange als Barriere	16
4.9 Tröpfchen für Tröpfchen oder Kleinvieh macht auch Mist	17

Inhaltsverzeichnis	Seite
5 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch auffiel	17
5.1 „Scheidung“ jetzt auch in der Meldebehörde?	17
5.2 Irrtum der Polizei ausgeschlossen	18
5.3 Zustellungsprobleme im Ausland	18
5.4 Nicht nur Erben haben Rechte	18
5.5 Kennen Sie den Unterschied zwischen Kontrolle und Prüfung?	18
5.6 Ein Grenzfall	19
5.7 Kein Windelzwang für Hunde	19
Anlage: Statistische Angaben	20

1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Den Petitionsausschuss haben im Berichtszeitraum 1.814 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Nachgereichte Schreiben zu bereits laufenden Petitionen sowie Zuschriften mit dem Anliegen, abgeschlossene Petitionen wieder aufzugreifen, hat der Ausschuss – mit steigender Tendenz gegenüber vorangegangenen Berichtszeiträumen – wieder in großer Anzahl, nämlich 1.633 Schreiben erhalten.

Der Petitionsausschuss hat in 37 Sitzungen 2.718 Petitionen abschließend beraten. Um Sachverhalte zu klären und einer Lösung zuzuführen, hat der Ausschuss in zwei Fällen Anhörungen durchgeführt. In dem einen Fall ging es darum zu klären, warum die Berliner Forsten das Fällen einer Eiche verweigerten, die bei heftigem Unwetter das Dach eines nahe am Rand des Forstes gelegenen Wohnhauses zu beschädigen drohte. Die bei der intensiven Befragung des Leiters der Berliner Forsten sowie eines weiteren Mitarbeiters in der Funktion eines Revierleiters gewonnenen Erkenntnisse führten zu weiteren Erörterungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

In dem zweiten Fall, den es zu klären galt, hat der Ausschuss einen neuen Weg beschritten. Grundsätzlich werden Petenten mit ihrem Anliegen nicht persönlich vor dem Ausschuss angehört. Dies geschieht in Einzelgesprächen, vornehmlich mit dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter / der Berichterstatterin oder auch in einer größeren Gruppe von Gesprächsteilnehmern. Dieses Mal entschied sich der Petitionsausschuss, die Petenten persönlich anzuhören und zu dieser Unterredung auch den Senator für Finanzen, Herrn Dr. Sarrazin, einzuladen. Gegenstand der Beschwerden waren die nach wie vor nicht geklär-

ten Konflikte und Mobbingvorwürfe im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, die bereits im letzten Arbeitsbericht des Petitionsausschusses umfassend geschildert worden sind. Eine Lösung der Fälle hat auch diese Anhörung noch nicht erbracht. Weitere Einzelheiten dieses Vorgangs enthält der Bericht unter 3.5.

Der Petitionsausschuss hat auch im Berichtszeitraum regelmäßig Bürgersprechstunden in großen Berliner Einkaufszentren abgehalten und hierbei viel Zuspruch erhalten. Der Ausschuss ist mit diesem Teil seiner Öffentlichkeitsarbeit sehr zufrieden und freut sich über das anhaltend rege Publikumsinteresse an seinen Veranstaltungen. Sechs Termine in wechselnden Einkaufszentren waren es auch dieses Mal. Wie stets war auch die Zusammenarbeit mit dem Management der jeweiligen Center gut.

Am Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 4. Juni 2005 hat der Petitionsausschuss wie in den Jahren zuvor seine Arbeit vorgestellt und in einer öffentlichen Sitzung Petitionen gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern erörtert. In der anschließenden Bürgersprechstunde hatten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Mitgliedern des Ausschusses ihre Probleme vorzutragen.

Den Jahresausklang haben der Vorsitzende des Petitionsausschusses und die stellvertretende Vorsitzende dazu genutzt, den Damen und Herren Parlamentsberichterstattern aus der Arbeit des Ausschusses zu berichten. Das anschließende Echo in den Medien hierzu war erfreulich.

Am 3. und 4. April 2006 fand im Deutschen Bundestag die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt, in der der hiesige Ausschuss durch seine Vorsitzenden vertreten war. Der Vorsitzende des Ausschusses referierte zum Thema Privatisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge. Er berichtete über die Änderung des Petitionsgesetzes im März dieses Jahres, die zu einer Erweiterung der Auskunftsrechte des Petitionsausschusses gegenüber privatrechtlich organisierten Einrichtungen geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat wieder eine Reihe von Massenpetitionen/Sammelpetitionen und Unterschriftenlisten erhalten, darunter die Petition zum Anschluss von Teilen Blankenburgs und Karows an die öffentliche Abwasserentsorgung, die Beschwerde über Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen (Hubertusdamm/Karow-Nord), den Protest gegen weitere Kürzungen in der Jugendhilfe, den Verzicht auf ein geplantes Straßenausbaubeitragsgesetz, die Bitte um Erhalt einer Kleingartenanlage im Bezirk Pankow sowie die Aufforderung, eine Initiative des Landes zur

Änderung des Gesetzes zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse zu ergreifen (Schutz des so genannten Garageneigentums).

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Themen und Probleme, mit denen der Petitionsausschuss sich im Berichtszeitraum wiederholt zu befassen hatte. Einzelfälle aus den unterschiedlichen Bereichen seiner Arbeit schließen sich daran an.

Der Bericht schließt ab mit einer statistischen Übersicht, die als Anlage beigefügt ist.

2 Erstmalige Änderungen des aus dem Jahr 1969 stammenden Petitionsgesetzes

Das im Jahr 1969 verabschiedete Petitionsgesetz hat sich über all die Jahre im Großen und Ganzen bewährt, allerdings sind in dieser Wahlperiode erstmals Änderungen mit dem Ziel eines effektiveren Petitionsverfahrens beschlossen worden.

2.1 Erweiterung der Auskunftsrechte des Petitionsausschusses gegenüber privatrechtlich organisierten Einrichtungen

Bereits in seinem vorletzten Bericht (Drs 15/2730, Seite 3 f.) hat der Ausschuss über die von allen Fraktionen des Abgeordnetenhauses aufgegriffene Initiative berichtet, durch eine Gesetzesänderung seine Auskunftsrechte auf privatrechtlich organisierte Unternehmen des Landes Berlin zu erweitern.

Die Anträge zur Änderung der Verfassung von Berlin und des Petitionsgesetzes waren an den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung zur Beratung überwiesen worden. Im Verlauf seiner umfassenden Beratungen, die auch eine Anhörung beinhalteten, sind die Ursprungsanträge zum Teil in Anlehnung an Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz noch geändert worden. Entsprechende Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses vom 9. Februar 2006 sind vom Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 82. Sitzung am 9. März 2006 einstimmig angenommen worden und die Gesetzesänderungen am 25. März 2006 in Kraft getreten (GVBl S. 262 f.).

In Artikel 46 der Verfassung ist die Verpflichtung von Einrichtungen des Landes Berlin zur Auskunftshilfe gegenüber dem Petitionsausschuss wie folgt ergänzt worden:

„Die gleichen Verpflichtungen treffen juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen.“

Eine ähnlich lautende Regelung wurde in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Petitionsgesetzes durch Anfügung einer neuen Nummer 6 aufgenommen. Danach kann der Petitionsausschuss Auskünfte „von allen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen,“ verlangen.

Damit ist dem Anliegen des Petitionsausschusses weitgehend Rechnung getragen worden; er kann nach der letztlich verabschiedeten Gesetzesfassung sogar unmittelbar von den betroffenen Stellen - also nicht nur vom Senat von Berlin beziehungsweise über ihn - Auskünfte verlangen. Es muss sich allerdings um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handeln.

2.2 Einverständniserklärung bei Abgaben an zuständige Parlamente nicht mehr erforderlich

Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurde auch eine Verfahrensvereinfachung einstimmig beschlossen. Bisher konnten nach § 11 des Petitionsgesetzes Eingaben nur mit Einverständnis des Petenten an den Deutschen Bundestag, andere Länderparlamente oder an den jeweiligen bezirklichen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden überwiesen werden. Dieses Zustimmungserfordernis wurde gestrichen; der Petent muss nur von der Überweisung unterrichtet werden. Damit können Eingaben viel schneller das zuständige Gremium erreichen, da das zeitraubende Einholen einer Einverständniserklärung entfällt. Allen Petenten dürfte daran gelegen sein, dass ihr Anliegen ohne Verzögerung und ohne weitere Formalien an richtiger Stelle behandelt werden kann, so dass diese Vereinfachung auch in ihrem Sinne ist.

3 Themenschwerpunkte

3.1 Beschwerden über Jobcenter

Im letzten Arbeitsbericht hatte der Ausschuss im Zusammenhang mit entsprechenden Eingaben über Startschwierigkeiten in den Jobcentern bei der Anwendung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches – Zweites Buch – (SGB II) unterrichtet. Im laufenden Berichtszeitraum lässt sich kein Rückgang der Petitionen in diesem Bereich feststellen. Es wandten sich wieder sehr viele Betroffene mit Beschwerden über die Jobcenter, die für die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II zuständig sind, Hilfe suchend an den Ausschuss.

Zahlreiche Betroffene beklagten nach wie vor die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen, Fehler bei der Bearbeitung ihrer Anträge sowie lange Wartezeiten und die Art und Weise der Behandlung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter.

So bewilligte das zuständige Jobcenter einem Ehepaar die ihm nach dem SGB II zustehende einmalige Beihilfe anlässlich der Schwangerschaft und der bevorstehenden Geburt in der korrekten Höhe erst, nachdem sich der Petitionsausschuss eingeschaltet hatte, und zwar vier Monate nach Antragstellung und nur wenige Tage vor dem errechneten Entbindungstermin. Die Petenten hatten außerdem geschildert, dass sie bei zahlreichen Besuchen im Jobcenter mehrfach äußerst unangemessen behandelt worden waren. Der Geschäftsführer des Jobcenters nahm den Vorfall zum Anlass, die Leitungskräfte zu sensibilisieren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuhalten, Antragsteller in gebührender Achtung zu behandeln. Bei den mit Namen benannten Mitarbeiterinnen war das nach Auskunft des Geschäftsführers bereits geschehen. Der Ausschuss begrüßte diese Vorgehensweise sehr.

Ein weiterer gravierender Fall wurde dem Petitionsausschuss im September 2005 bekannt. Der Petent hatte etwa ein Jahr zuvor, also rechtzeitig vor Inkraft-Treten des SGB II, seinen Antrag auf Arbeitslosengeld II eingereicht, aber trotz mehrmaliger Eingaben und persönlich vorgetragener Mahnungen keinen Bewilligungsbescheid erhalten. Das zuständige Jobcenter bearbeitete seinen Antrag dann schließlich und übersandte ihm den Bewilligungsbescheid mit einer Entschuldigung. Als Gründe für die lange Bearbeitungsdauer nannte es unter anderem die stetig anwachsende Zahl der abgegebenen Leistungsanträge in den ersten Monaten des Jahres 2005 und die schlechte personelle Ausstattung.

Einer Petentin, die sich im Einvernehmen mit ihrer Hausverwaltung als Schneiderin in ihrer Wohnung selbstständig machen wollte, konnte der Petitionsausschuss schnell helfen. Zwar waren ihr im Bewilligungsbescheid die Regelleistungen nach dem SGB II weiter gewährt worden; im Bescheid war aber ihre Miete nicht berücksichtigt worden, obwohl dem Jobcenter sämtliche Unterlagen vorlagen. Sie befürchtete nun, wegen Mietschulden eine Kündigung ihrer Wohnung zu erhalten und damit die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, zu verlieren. Das Jobcenter teilte dem Ausschuss mit, die Mitarbeiter hätten bei der Weiterbewilligung die Kosten für die Unterkunft und Heizung bedauerlicherweise übersehen, nach Eingang der Petition diese aber umgehend angewiesen.

Eine andere Petentin beschwerte sich darüber, dass sie ihren Antrag auf Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II lange vor Ablauf des Bewilligungsabschnittes beim zuständigen Jobcenter gestellt hatte. Dennoch wurde der Antrag verspätet bearbeitet. Die Angelegenheit war umso bedauerlicher, als die Petentin zum Beginn des neuen Bewilligungsabschnittes nicht nur ohne Geld dastand, sondern auch kein Sozialticket kaufen konnte, obwohl sie einen Vertrag für einen so genannten Ein-Euro-Job hatte.

In diesem Fall hatte das zuständige Jobcenter noch einen weiteren Fehler begangen. Die Petentin war einige Zeit davor mit ihrer Tochter in eine kleinere und deutlich billigere Wohnung umgezogen und hatte – zusammen mit einem Widerspruch in einer anderen Angelegenheit – eine Umzugskostenbeihilfe beantragt. Das Jobcenter hatte das übersehen. Erst bei der Prüfung des Widerspruchs war der Antrag bemerkt worden. Nachdem der Ausschuss das Jobcenter um Stellungnahme gebeten hatte, sagte dieses zu, nach Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Umzugskosten zu prüfen, ob eine Übernahme im Nachhinein möglich ist.

Dass in den Jobcentern nicht nur Fehler gemacht werden, sondern engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Betroffenen bei der Eingliederung in Arbeit helfen, zeigt ein anderer Fall. Eine junge allein erziehende Mutter, die über einen erweiterten Hauptschulabschluss - aber bislang noch keine Berufsausbildung – verfügte, seit über drei Jahren einen Ausbildungsplatz suchte und angesichts der erfolglosen Suche erkrankte, bekam von einer Berliner Bühne die Zusage für einen Ausbildungsplatz als Theatermalerin. Nachdem das Jobcenter zunächst die finanzielle Absicherung während der Ausbildung versagt hatte, prüfte es dann doch die Förderungswürdigkeit unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Petentin, der Arbeitsmarktsituation und der Integrationsprognose im künstlerischen Bereich. Unter Berücksichtigung aller Aspekte erkannte das Jobcenter die Notwendigkeit der Förderung der gewünschten Umschulung an, sofern die Hilfebedürftigkeit der Petentin nicht durch eine anderweitige Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt beendet werden kann. Es wurde mit der Petentin eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, die eine erneute Prüfung ihres Umschulungswunsches rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung vorsieht, sofern bis dahin keine Integration auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Der Ausschuss war der Auffassung, dass damit eine gute Lösung für die berufliche Zukunft der Petentin gefunden wurde und das Jobcenter sich sehr große Mühe gegeben hatte, ihr zu helfen.

Etliche Empfänger von Leistungen nach dem SGB II beklagten sich über vermeintlich ungerechtfertigte Kürzungen ihrer Hilfe. In den Regelleistungen nach dem SGB II - für Alleinstehende zurzeit 345 Euro - sind unter anderem Energiekosten enthalten. Zu den Energiekosten gehört auch ein Anteil für Warmwasser. Wenn die Kosten der Warmwasserbereitung in der Gesamt- oder Warmmiete, die das Jobcenter berücksichtigt, enthalten sind, ist der Warmwasseranteil pauschaliert vom Regelsatz abzuziehen, da den Betroffenen ansonsten die Warmwasserpauschale doppelt gewährt würde. Der Ausschuss konnte den Petenten daher nicht helfen, die Berechnungen der Jobcenter waren in diesen Fällen korrekt.

An den Ausschuss wandten sich auch mehrere junge Arbeitslose, die von den für sie zuständigen

Jobcentern die Zustimmung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung und die Übernahme der damit verbundenen Kosten wie Mieten, Umzugskosten oder Kauttionen begehrten. Hierzu gab es von den Jobcentern - zu Recht - unterschiedliche Entscheidungen. Denn nach der seit 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage gab es – entgegen anders lautenden Presseberichten – keine Sonderregelung für junge Erwachsene unter 25 Jahren, wonach die Jobcenter hätten jedem gewünschten Umzug zustimmen müssen. Vielmehr hatten die Jobcenter auch für diesen Personenkreis in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Umzug z.B. wegen beengter Wohnverhältnisse oder schwieriger persönlicher Verhältnisse notwendig war. Bei einer jungen Frau, die in der elterlichen Wohnung mit einem eigenen Zimmer versorgt war, verneinte das Jobcenter die Notwendigkeit des Auszugs und lehnte den Antrag der Petentin ab. Diese Entscheidung konnte der Ausschuss nicht beanstanden. Einem jungen Mann dagegen, dessen Eltern ohnehin die gemeinsame zu große und zu teure Wohnung aufgeben wollten, gewährte das Jobcenter nach dem Umzug die Mietkosten und entsprach so seinem Anliegen.

Einen unbefriedigenden Rechtszustand auf Grund der neuen Gesetzeslage hat der Bundesgesetzgeber alsbald wieder beseitigt. Es ging dabei um die Anrechnung von Einkünften auf das Arbeitslosengeld II. Ein solcher Fall lag auch dem Petitionsausschuss vor. Eine Familie mit elf Kindern hatte nach Erhalt des Bewilligungsbescheides enttäuscht festgestellt, dass die ihr gewährten Leistungen nach dem SGB II erheblich geringer waren als die zuvor nach dem Bundessozialhilfegesetz bewilligte Sozialhilfe. Insbesondere durch eine höhere Anrechnung der Einkünfte der Kinder gab es Verschlechterungen. Die größeren Kinder der Familie hatten sich durch das Austragen von Zeitungen immer etwas dazu verdient. Das SGB II erlaubte nur noch einen Freibetrag von 15 %; der Großteil des erzielten Verdienstes wurde als Einkommen angerechnet und verringerte dementsprechend die staatlichen Leistungen. Der Bundesgesetzgeber hat diese insgesamt wenig motivierende Regelung erfreulicherweise zum 1. Oktober 2005 geändert. Nunmehr bleibt grundsätzlich ein Einkommen von bis zu 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. Der Ausschuss ging davon aus, dass sich damit auch das Einkommen der kinderreichen Familie wieder erhöht hatte, und schloss die Eingabe ab.

Angesichts der Vielzahl der Fälle, die ihn erreichten, konnte der Ausschuss noch nicht feststellen, dass in den Jobcentern in den vergangenen eineinhalb Jahren seit dem In-Kraft-Treten des SGB II die bestehenden Probleme gelöst wurden. Die Erfolgsbilanz des Ausschusses zu Gunsten der Petenten kann sich jedenfalls sehen lassen und spricht für sich (vgl. Statistik unter „Sozialwesen“). Den Beschwerden aus dem Bereich der Jobcenter wird er daher weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

3.2 Unterhalt für erwachsene Behinderte

Wie schon in den vergangenen Jahren erreichten den Ausschuss auch im Berichtszeitraum einige Beschwerden von Bürgerinnen, die von den bezirklichen Sozialämtern aufgefordert worden waren, sich mit Unterhaltszahlungen an den Sozialhilfekosten für ihre hilfebedürftigen volljährigen behinderten Kinder zu beteiligen. Die betroffenen Mütter waren der Auffassung, dass ihr geringes Einkommen ein Absehen von den Forderungen begründen würde, dass der andere – aus ihrer Sicht wohlhabendere – Elternteil die Unterhaltszahlungen allein begleichen müsste oder dass bei der Berechnung des Sozialamtes nicht alle von ihnen nachgewiesenen Ausgaben berücksichtigt worden waren.

Die Sozialämter gewähren für volljährige Menschen mit Behinderungen bei Bedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen und bei Bedarf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Sozialämter haben dann zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von unterhaltspflichtigen Angehörigen Unterhaltszahlungen zu fordern sind.

Mit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII) zum 1. Januar 2005 geht der Unterhaltsanspruch eines Empfängers von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Sozialhilfeleistungen bis zu einem Betrag von 26 Euro monatlich und zusätzlich bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich auf den Sozialhilfeträger über. Die Beträge sind zwischen beiden Elternteilen aufzuteilen; jeder Elternteil muss monatlich 13 Euro bzw. 10 Euro, insgesamt maximal 23 Euro als Unterhaltsbeitrag erbringen, sofern er leistungsfähig ist und keine unbillige Härte vorliegt.

Bis zum 31. Dezember 2004 galten für die Prüfungen der Sozialämter verschiedene gesetzliche Bestimmungen. So hatten Eltern für ihre volljährigen behinderten Kinder, die Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhielten, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens einen Unterhaltsbetrag in Höhe von monatlich 26 Euro zu zahlen. Anträge auf Befreiung von der Unterhaltszahlung konnten gestellt werden. Diese waren dann nach den allgemeinen Regelungen des bürgerlichen Unterhaltsrechtes zu prüfen.

Wenn die volljährigen behinderten Kinder Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Grundsicherungsgesetz bezogen, waren die Eltern in der Regel von Unterhaltszahlungen befreit, denn nach dieser gesetzlichen Regelung wurden Unterhaltszahlungen nur geltend gemacht, wenn ihr Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro lag.

Zum 31. Dezember 2004 traten das Bundessozialhilfegesetz und das Grundsicherungsgesetz außer Kraft. Das nunmehr geltende SGB XII führte zu einer – wenn auch geringfügigen – Verschlechterung für die betroffenen unterhaltspflichtigen Eltern.

Der Ausschuss musste bei der Prüfung der ihm vorliegenden Fällen feststellen, dass die Sozialämter korrekt gearbeitet hatten und die Unterhaltsforderungen zu Recht festgesetzt worden waren. Er schloss die Eingaben daher zunächst mit bedauernden negativen Schreiben an die Petentinnen ab.

Dank eines weiteren Umstandes konnte der Ausschuss dann doch noch zwei Petentinnen helfen. Zum 1. Juli 2005 wurden die Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige in der so genannten Berliner Tabelle erhöht. Zwei der betroffenen Mütter waren nun nicht mehr unterhaltsfähig, so dass die Sozialämter auf Bitten des Ausschusses ab diesem Zeitpunkt auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vollständig verzichteten.

3.3 Fehlende Krankenversicherung

Der Ausschuss muss sich immer wieder mit dem Problem von Bürgerinnen und Bürgern befassen, nicht (mehr) Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Auch im letzten Jahr wandten sich erneut einige Petenten an den Ausschuss, die ihren Krankenversicherungsschutz aus verschiedenen Gründen verloren hatten. Betroffen waren z.B. Bürgerinnen und Bürger, die nach jahrelangen Auslandsaufenthalten nach Deutschland zurückkehrten. Andere erfüllten gesetzlich vorgeschriebene Vorversicherungszeiten für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung nicht. Wieder andere waren von ihren bisherigen Krankenkassen z.B. wegen Nichtzahlung der Beiträge gekündigt worden oder hatten die gesetzlich festgelegte Frist für einen Antrag auf eine freiwillige Weiterversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse veräumt.

Leider war es dem Ausschuss in keinem Fall möglich, den Betroffenen zu helfen, denn die eindeutigen, vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Bestimmungen lassen den gesetzlichen Krankenkassen in diesen Fällen keinen Ermessensspielraum. Eine Änderung des Bundesrechts könnte nur der Deutsche Bundestag herbeiführen. Der Ausschuss stellte den Petenten daher anheim, sich mit einer Anregung zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Wie der Ausschuss Veröffentlichungen entnehmen konnte, hat auch die Bundesregierung das Problem erkannt und will Bürgern, die ihren Krankenversicherungsschutz verloren haben, eine Rückkehrmöglichkeit zur jeweiligen Versicherung ermöglichen. Dieses Thema soll bei der anstehenden Reform des Gesundheitswesens aufgegriffen werden.

Der Ausschuss hofft sehr, dass alsbald eine für die Betroffenen zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

Der Ausschuss riet den Petenten in ihrer jetzigen Situation, sich wegen der Übernahme von Kosten, die nach ärztlichen Behandlungen angefallen oder zu erwarten sind, an die bezirklichen Sozialämter zu wenden, sofern sie ein nur geringes Einkommen haben. Nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – werden nämlich bei Bedürftigkeit Leistungen zur Krankenbehandlung und zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (z.B. Vorsorgeuntersuchungen) vom Sozialhilfeträger erbracht. Damit ist sichergestellt, dass Bedürftige trotz fehlenden Krankenversicherungsschutzes eine ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen können.

3.4 Neues Rundfunkgebührenrecht

Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag und die damit verbundenen Änderungen im Rundfunkgebührenrecht zum 1. April 2005 haben zu einem regelrechten „Boom“ von Eingaben im Arbeitsgebiet Regierender Bürgermeister/Senatskanzlei geführt. So wurde einerseits der Kreis der Berechtigten für eine Gebührenbefreiung erweitert. Andererseits wurden aber die Befreiungsverordnungen der Länder aufgehoben und die Befreiung bei geringem Einkommen ersatzlos gestrichen. Bis zum 31. März 2005 war eine Gebührenbefreiung möglich, wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überstieg, die sich an der Höhe der Sozialhilfesätze orientierten.

Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist nunmehr davon abhängig, ob der Antragsteller bereits bestimmte soziale Leistungen erhält. Befreit werden zum Beispiel Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter nach SGB XII, Empfänger von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II nach SGB II (ohne Zuschläge!), Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie bestimmte Gruppen behinderter oder kranker Menschen.

Bisher von der Rundfunkgebührenpflicht befreite Personen erlebten eine böse Überraschung, als sie nach Ablauf ihrer bisherigen zeitlich befristeten Rundfunkgebührenbefreiung in ihrem Bürgeramt oder im Sozialamt einen Folgeantrag stellen wollten und erfahren mussten, dass sie trotz ihres geringen Einkommens keine Rundfunkgebührenbefreiung mehr erhalten würden. Rentner und Rentnerinnen mit knapper Rente, Studenten und Studentinnen ohne BAföG-Bezug, die ihr Studium ohne staatliche Hilfe finanzieren, Berufstätige, die aus ihrer Erwerbstätigkeit nur geringe Einkünfte erzielen oder Waisen, die nur Waisenrente und Kindergeld erhalten, müssen nun die Rundfunkgebühr von 17,03 Euro monatlich aus der eigenen Tasche bezahlen. Nicht selten verlieren die Betroffenen auch noch den Sozialtarif der Deutschen Telekom AG, da

dieser mit der Rundfunkgebührenbefreiung gekoppelt ist. Sogar Empfänger von Arbeitslosengeld II, die einen nur geringfügigen Zuschlag (von z.B. 4 Euro) erhalten, kommen nicht in den Genuss einer Befreiung und haben letztlich eine nicht unerhebliche finanzielle Einbuße zu verkraften.

Empörte, enttäuschte und mitunter auch verbitterte Bürger mit geringem Einkommen, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ohne Weiteres Rundfunkgebühren entrichten zu können, haben sich mit zahlreichen Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt. Sie baten den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie wie bisher ihre Rundfunkgebührenbefreiung erhalten, denn diese sei in ihrem kleinen Haushaltsbudget eine feste Größe. Andererseits würden sie sich gezwungen sehen, Rundfunk- und/oder Fernsehgeräte abzuschaffen. Es könne doch nicht wahr sein, dass ein Teil der Bevölkerung in einer Mediengesellschaft von aktuellen Informationen abgeschnitten wird und sich Radio- und Fernsehgeräte nicht mehr leisten kann.

Der Ausschuss sah sich leider angesichts der eindeutigen Rechtslage zum Rundfunkgebührenbefreiungsrecht nicht in der Lage, den Anliegen zu entsprechen. Da sich die Länder auf einen abschließenden „Katalog“ berechtigter Personenkreise geeinigt haben, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Abhilfe möglich.

In besonderen Härtefällen kann die Rundfunkanstalt auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Insbesondere muss ein atypischer Sachverhalt vorliegen, den der Gesetzgeber hätte er ihm mit seinen Folgen gekannt, so nicht zu Lasten des Antragstellers geregelt hätte. Allerdings ist dem Ausschuss bisher kein Fall bekannt geworden, in dem eine Härtefallregelung getroffen worden ist. Vielmehr hat der Ausschuss von Petenten, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, erfahren, dass sie eben nicht als Härtefall anerkannt worden sind. So wurde z.B. einem Krankenpfleger, der aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf zurzeit nicht ausüben kann, eine geringe befristete Erwerbsunfähigkeitsrente erhält und zudem behindert ist, keine Gebührenbefreiung erteilt, weil er nicht zu den berechtigten Personenkreisen gehört. Er wurde aber auch nicht als Härtefall anerkannt. Der Ausschuss hat die Verfahrensweise in derartigen Fällen nicht nachvollziehen können. Die Beantwortung einer entsprechenden Anfrage hierzu steht noch aus.

Auch das Antragsverfahren an sich führte zu vielfach geäußelter Kritik. Die Landesrundfunkanstalten und die GEZ sind bei ihrer Entscheidung an die entsprechenden Sozialleistungsbescheide gebunden. Folglich sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung durch Vorlage des entsprechenden Bescheids im Original oder in beglaubigter Kopie nach-

zuweisen. Die GEZ und die Rundfunkanstalten haben sich auch nicht in der Lage gesehen, in diesem so genannten „Massengeschäft“ die Echtheit einer in Kopie vorgelegten Urkunde selbst festzustellen. Allerdings können sich die Antragsteller an ihr Bürgeramt wenden. Dem Beglaubigungserfordernis wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Behörde die Echtheit des der Befreiung zu Grunde liegenden Bescheides auf dem Befreiungsantrag bestätigt. Auch eine beglaubigte Kopie des Originalbescheids ist im bezirklichen Bürgeramt erhältlich. Durch eine Anpassung der Software soll die Bundesagentur für Arbeit künftig die notwendigen Daten auf einem separaten zusätzlichen Blatt übernehmen und diese so genannte Drittbescheinigung dem Arbeitslosengeldbescheid als zusätzliche Seite beifügen. Der Rundfunkteilnehmer kann diese Bescheinigung dann seinem Antrag beifügen. Der Ausschuss sieht dies als ein positives Zeichen für eine generelle Verbesserung der Verfahrensweise.

Nicht zuletzt bleibt noch zu erwähnen, dass die GEZ durch die eingetretene Antragsflut zeitweise nicht in der Lage war, eine zeitgerechte Bearbeitung sicherzustellen. Auch die Umstellung des komplexen DV-Systems zum Gebühreneinzug hat zu einer hohen Arbeitsbelastung geführt, die in dem eingetretenen Umfang nicht erwartet wurde. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch eine inzwischen routiniertere Bearbeitung auch die Bearbeitungsdauer verkürzen wird.

Die Auswirkungen des neuen Rundfunkgebührenbefreiungsrechts waren auch Thema bei einer Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas am 3. und 4. April 2006 im Deutschen Bundestag. In anderen Bundesländern haben sich die in Berlin aufgetretenen Probleme natürlich auch bemerkbar gemacht. Inwieweit angedachte gemeinsame Initiativen zu einer Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags führen werden, ist gegenwärtig nicht abzusehen. Der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses hat seine Unterstützung aber schon zugesagt.

3.5 Mobbing im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Diesen schwerwiegenden Vorwurf hatten Petenten schon vor längerer Zeit erhoben. Hierzu hatte der Ausschuss bereits im letzten Jahr berichtet und mitgeteilt, er habe versucht zu klären, ob die erhobenen Vorwürfe zu Recht bestehen. Insbesondere drei Fälle haben ihn im Berichtszeitraum weiter beschäftigt.

Von den Petenten wurde weiterhin Klage darüber geführt, bei Auswahlverfahren im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen nicht berücksichtigt worden zu sein, bei Beförderungen umgangen und nicht den

Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend eingesetzt zu werden. Der Ausschuss musste in diesem Zusammenhang leider zur Kenntnis nehmen, dass Umsetzungen innerhalb der Finanzverwaltung vorgenommen worden sind, die sich nicht günstig auf das Leistungsvermögen der Betroffenen ausgewirkt und auch zu Erkrankungen geführt haben. Auch konnte nicht nachvollzogen werden, warum mitunter immer wieder Umzüge in ein anderes Dienstzimmer anstanden.

Nachdem der Ausschuss bei der Lösung dieser Fälle nicht mehr vorangekommen war und die Finanzverwaltung nicht einlenkte, wurde Herr Senator Sarrazin zu der Ausschusssitzung am 17. Januar 2006 eingeladen. Auch die drei Petenten erhielten bei dieser Sitzung Gelegenheit, ihre Anliegen noch einmal im Beisein des Senators persönlich vorzutragen. Der Ausschuss warf insbesondere die Frage auf, ob es wirtschaftlich sinnvoll sein könne, wenn Mitarbeiter nicht an den bisherigen Arbeitsplätzen verbleiben können, an denen sie sich bewährt und wo sie ausgezeichnete Arbeit geleistet haben, sondern in Bereiche umgesetzt werden, wo sie zwangsläufig scheitern müssen.

Hierzu hat Herr Senator Sarrazin ausgeführt, grundsätzlich müsse jeder Mitarbeiter, insbesondere des höheren Dienstes und wenn er Leitungspositionen übernehmen will, auch in der Lage sein, unterschiedliche fachliche Tätigkeiten wahrzunehmen. Er verlange insbesondere von den Mitarbeitern des höheren Dienstes, dass sie grundsätzlich in der Lage sind, alle Führungsfunktionen an einem Finanzamt zu bekleiden. Das sei die Voraussetzung dafür, dass sie überhaupt befördert werden könnten.

In einem der Fälle ist der Petent, nachdem er entsprechende gerichtliche Entscheidungen erstritten hatte, in seinen bisherigen Tätigkeitsbereich zurückgekehrt, allerdings ist er nicht befördert worden. Im Fall eines Angestellten, der aber nicht dem höheren Dienst angehört, scheint sich eine Lösung dahingehend anzubahnen, dass er künftig seinen bisherigen Tätigkeiten entsprechend eingesetzt werden wird, da sich die Umsetzung in einen anderen Bereich eher negativ ausgewirkt hat. In dem dritten Fall konnte noch gar keine Lösung erreicht werden.

Hervorzuheben ist allerdings, dass die Senatsverwaltung bei einer Sachgebietsleiterin, über die im vergangenen Berichtszeitraum berichtet worden war, eine Beförderung vorgenommen hat. Dies hat der Ausschuss als Erfolg verbuchen können.

3.6 Vermarktung landeseigener Liegenschaften

Mehrere an dem Erwerb eines landeseigenen Grundstücks interessierte Bürgerinnen und Bürger sahen sich veranlasst, den Petitionsausschuss um ein Einwirken auf die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH

und Co. KG (Liegenschaftsfonds Berlin) zu bitten. In das Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds Berlin, dessen alleiniger Gesellschafter das Land Berlin ist, werden alle vermarktungsfähigen Immobilien des Landes Berlin übertragen. Die Konditionen des Liegenschaftsfonds Berlin bei der Vermarktung landeseigener Grundstücke finden nicht immer die Zustimmung der Erwerbswilligen.

Der Liegenschaftsfonds Berlin ist gehalten, für das Land Berlin ein bestmögliches wirtschaftliches Veräußerungsergebnis zu erzielen. Dies ist bei attraktiven Immobilien problemlos möglich. Aber nicht für alle Objekte besteht am Markt genügend Nachfrage und kann der gutachterlich ermittelte Verkehrswert erzielt werden. Um flexibler und marktgerechter reagieren zu können, ist der Liegenschaftsfonds Berlin im November 2004 u.a. ermächtigt worden, neben der Ermittlung von Grundstückspreisen durch unabhängige Sachverständige zunächst im Rahmen eines allgemeinen, transparenten und bedingungslosen Bieterverfahrens zu ermitteln, welchen Preis der Markt bereit ist, für ein Grundstück zu zahlen. Verkäufe erheblich unter Wert sind gleichwohl nicht ohne Weiteres möglich. Der im Bieterverfahren ermittelte Verkehrswert ist an einer internen Verkehrswertaussage zu messen. Eine Verpflichtung zur Vergabe an die Bieter gibt es nicht. Bei weit unter Verkehrswert liegenden Höchstgeboten wird gegen eine Vergabe des Grundstücks entschieden. Die Auswirkungen der sowohl bei Direktvergabe als auch bei Bieterverfahren bestehenden Bindung des Kaufpreises an den Verkehrswert beschäftigten den Petitionsausschuss in verschiedenen Konstellationen.

So bemühte sich ein Petent vier Jahre um den Erwerb einer äußerst desolaten ehemaligen Kindertagesstätte, um im Wohngebiet fehlende Dienstleistungen anzubieten. Sämtliche Kaufvertragsverhandlungen scheiterten auf Grund der hohen Diskrepanz zwischen seinem Kaufpreisangebot und dem durch den Liegenschaftsfonds Berlin ermittelten Grundstückswert. Da der Petent für das geplante Projekt keine Bankfinanzierung erhielt, vermochte er den geforderten Preis nicht aufzubringen. Auch ein Ausschreibungsverfahren war erfolglos verlaufen, so dass letztendlich Fördermittel aus dem „Stadtumbau-Ost-Programm“ beantragt wurden, um einen Abriss der Baulichkeit zu finanzieren. Das Grundstück sollte dann als Gartenfläche dem benachbarten Seniorenheim zugeschlagen werden. Der vom Petenten beklagte städtebauliche „Schandfleck“ sollte damit zwar beseitigt werden, allerdings gab es dem Ausschuss doch zu denken, dass Steuermittel für einen Rückbau aufgewendet werden, obgleich bei einem geringeren Kaufpreis ein Interessent zu Investitionen bereit gewesen wäre.

Auch einem Petenten, der ein Grundstück für die Errichtung einer Gärtnerei erwerben möchte, konnte der Petitionsausschuss bislang nicht weiterhelfen. Nachdem eine Direktvergabe wegen des aus Sicht des

Petenten zu hoch angesetzten Verkehrswertes gescheitert war, blieben auch zwei Bieterverfahren erfolglos. Der Petent hatte in diesen Verfahren zu niedrige Gebote abgegeben. Im zweiten Bieterverfahren trat erstmals ein weiterer Interessent auf, allerdings auch mit einem zu geringen Gebot. Nunmehr ist ein drittes Bieterverfahren geplant. Da für dieses Grundstück so gut wie keine Nachfrage auf dem Markt besteht, hat der Ausschuss Zweifel, dass der vom Liegenschaftsfonds Berlin aufgerufene Preis erzielbar ist und das Grundstück alsbald einer geeigneten Verwertung zugeführt werden kann.

Rege Beteiligung konnte der Liegenschaftsfonds Berlin dagegen in einem anderen Bieterverfahren verzeichnen. An der Attraktivität des innerstädtischen Standortes scheiterten die Bemühungen einer Petentin, ein Frauenwohnprojekt zu realisieren. Die an den Petitionsausschuss herangetragene Bitte, nach Vorverhandlungen nunmehr den Zuschlag im Bieterverfahren zu erhalten, konnte leider nicht erfüllt werden. Einer der Mitbieter hatte in dem Verfahren sein Angebot erheblich nachgebessert und umgehend einen Finanzierungsnachweis erbracht. Der Liegenschaftsfonds Berlin hat sich entsprechend seiner Verkaufskriterien für das eindeutig beste Angebot entschieden. Das Frauenwohnprojekt der Petentin war damit an diesem Standort gescheitert. Grundsätzlich fand der Liegenschaftsfonds Berlin das Projekt jedoch unterstützenswert und erklärte sich bereit, geeignete Ersatzgrundstücke, insbesondere im Wunschbezirk, zu benennen.

Gegen die Vermarktung von bisher kleingärtnerisch genutzten Grundstücksflächen wandte sich eine Wassersportgemeinschaft. Die Mietverträge für die auf Grundstücksteilflächen gelegenen Parzellen waren vom Liegenschaftsfonds Berlin gekündigt worden, um das Gesamtgrundstück einer wirtschaftlich sinnvollen Verwertung zuzuführen. Entsprechend den planungsrechtlichen Ausweisungen sollte eine öffentliche Ausschreibung zum Zweck der Wohnbebauung vorgenommen werden, der Verkauf zum Höchstgebot erfolgen. Die Pachteinahmen für die bisherige Erholungsnutzung des Wassergrundstücks standen in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Liegenschaft, so dass die Vorgehensweise des Liegenschaftsfonds Berlin den vorgegebenen Verkaufskriterien entsprach. Den Petenten verbleibt lediglich die Möglichkeit, die genutzten Grundstücksflächen zu kaufen bzw. sich am beabsichtigten Bieterverfahren zu beteiligen.

Um den Verzicht auf ein Bieterverfahren und stattdessen um die Direktvergabe eines Teilgrundstücks bat eine Petentin, die sich bereits seit 1999 um den Erwerb dieser von ihr gepachteten Fläche bemühte. Der Immobilienservice des zuständigen Bezirksamtes hatte nach einem langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen verschiedenen Fachbereichen entschieden, ihr diese Teilfläche zu verkaufen. Nachdem das Grundstück zuständigkeitsshalber dem Liegen-

schaftsfonds Berlin zur Veräußerung übertragen worden war, entschied der dort eingerichtete Steuerungsausschuss jedoch, die Teilfläche im Wege eines beschränkten Bieterverfahrens zu veräußern, da es inzwischen einen weiteren Kaufinteressenten gab. Nach den langjährigen Erwerbsbemühungen und der Verkaufszusage des Bezirksamtes war die Enttäuschung der Petentin nachvollziehbar, worauf der Petitionsausschuss auch den Liegenschaftsfonds Berlin hinwies. Dieser sah angesichts des Mitbewerbers gleichwohl keine Grundlage für eine Direktvergabe. Der Ausschuss brachte in dem Antwortschreiben an die Petentin seine Hoffnung zum Ausdruck, dass ihr noch abzugebendes Gebot zu einem Zuschlag führen kann.

Eine andere Problemlage ergibt sich bei der Veräußerung von Erbbaurechtsgrundstücken. Deren Vermarktung lässt auf Grund der geschlossenen Miet- oder Pachtverträge in der Regel nur bei einer Veräußerung an die Mieter bzw. Pächter einen angemessenen Erlös erwarten. Hier ist weiterhin der Verkauf auf der Grundlage eines Wertgutachtens vorgesehen.

Kritik über den vom Liegenschaftsfonds Berlin zu Grunde gelegten Verkehrswert äußerten mehrere Petenten, die das ihnen für ihr Erbbaurechtsgrundstück vertraglich eingeräumte Ankaufrecht ausüben wollen. Angezweifelt wurde die vom Abgeordnetenhaus von Berlin am 12. Dezember 2002 beschlossene Wertermittlungsmethode. Danach ist der mit dem Erbbaurecht belastete Bodenwert über die immobilienwirtschaftliche Betrachtung zu ermitteln. Aus diesem Wert und aus dem Bodenwert des unbelasteten und unbebauten Grundstücks wird der Mittelwert gebildet. Dieser stellt den Verkehrswert dar.

Diese Wertermittlungsmethode soll der verstärkten Vermögensaktivierung dienen, da in der Regel ein Verkehrswert ermittelt wird, der den bei früheren Verkäufen allein maßgeblichen Wert des unbebauten unbelasteten Grundstücks unterschreitet. Die gewollte Begünstigung des Erwerbers tritt jedoch nicht in allen Fällen ein. Bei den Petenten waren der Baulandwert und demzufolge auch die Erbbauszinsen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sehr hoch, wodurch der errechnete mittlere Wert höher ist als der – inzwischen gesunkene – unbelastete Baulandwert.

Die Bemühungen des Petitionsausschusses, zu Gunsten der Petenten Einzelfallentscheidungen zu erreichen, waren bisher erfolglos. Der Liegenschaftsfonds Berlin sieht ebenso wie die Senatsverwaltung für Finanzen keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsauffassung abzuweichen, nach der die vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossene Wertermittlungsmethode stets geeignet ist, den Verkehrswert eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks zu ermitteln. Eine Veräußerung unter diesem Verkehrswert ist wiederholt abgelehnt worden.

Eine Klage gegen die Verkehrswertermittlung ist inzwischen abgewiesen worden. Inwieweit das Urteil in der Berufungsinstanz Bestand hat, bleibt abzuwarten.

3.7 Straßenreinigungsentgelte für Anlieger von Privatstraßen

Im Frühjahr 2005 erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche gleich lautende Zuschriften, mit denen Anlieger an Privatstraßen sich darüber beklagten, dass die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erstmalig Straßenreinigungsentgelte von ihnen forderten. Die Petenten wandten ein, sie seien nicht Anlieger an einer öffentlichen Straße, sondern vielmehr Anlieger an einer Privatstraße, für deren Unterhaltung und Reinigung sie ohnehin selbst aufzukommen hätten. Aus diesem Grund seien sie - anders als die Anlieger an einer öffentlichen Straße - nicht zur Zahlung von Straßenreinigungsentgelten verpflichtet. Außerdem sei die Forderung der BSR auch deshalb unberechtigt, weil dadurch Anlieger an Privatstraßen zu der Zahlung von Straßenreinigungsentgelten herangezogen würden, ohne dafür eine unmittelbare Leistung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund forderten sie den Petitionsausschuss auf, dem Begehren der BSR Einhalt zu gebieten.

Die BSR, die der Petitionsausschuss im Zuge seiner Ermittlungen um Stellungnahme bat, verwies auf die durch aktuelle Urteile des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts festgestellte Rechtslage. Danach werden Anliegergrundstücke an Privatstraßen als Hinterlieger einer öffentlichen Straße im Sinne der Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes angesehen, da für diese Grundstücke ein Zugang zu einer öffentlichen Straße besteht. Die Entgeltspflicht entfällt demnach nicht allein dadurch, dass Hinterlieger eine Privatstraße nutzen, um auf öffentliches Straßenland zu gelangen. Zur Begründung führte das Kammergericht aus, dass andernfalls große Areale mit Privatstraßen versehen werden könnten und damit sämtliche Eigentümer der auf dem Areal gebildeten Grundstücke einer Entgeltspflicht entgehen würden. Ob eine vorhandene Privatstraße dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht, ist nach Auffassung des Gerichts unerheblich; diese Zulassung beruht auf dem Willen des oder der Eigentümer und hat keinen Einfluss auf die Entgeltspflicht.

Die von den Petenten angeführte doppelte Belastung durch die Unterhaltung der Privatstraße und die gleichzeitige Heranziehung zu Straßenreinigungsentgelten konnte bei der rechtlichen Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Die aus der Verkehrssicherungspflicht folgende Verpflichtung, eine Privatstraße zu reinigen und zu unterhalten, entspricht der Pflicht eines jeden Grundstückseigentümers, der auf seinem Grundstück – etwa auch auf einem Parkplatz oder

sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Flächen – den öffentlichen Verkehr zulässt.

Zu dem Hinweis der Petenten, die Zahlung von Straßenreinigungsentgelten für Anlieger an Privatstraßen sei auch deshalb nicht zulässig, weil den Zahlungen keine konkrete Reinigungsleistung gegenüberstehe, ist anzumerken, dass der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in dem Bereich der Straßenreinigung nur sehr eingeschränkt gilt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Berliner Gerichte wird das Straßenreinigungsentgelt nicht für die Reinigung der unmittelbar vor dem Grundstück des Anliegers liegenden Straßenfläche geschuldet, sondern ist vielmehr als Gegenleistung für den Vorteil zu entrichten, der allen Anliegern dadurch erwächst, dass die BSR das öffentliche Straßenland, über das der Anlieger sein Grundstück nur erreichen kann, insgesamt in einem sauberen und sicher bege- und befahrbaren Zustand erhält. Insoweit dient das Straßenreinigungsentgelt eben nicht als Gegenleistung für eine bestimmte, genau zu bestimmende Reinigungsleistung auf einer einzelnen Fläche.

Ogleich die von den Petenten beanstandete Vorgehensweise der BSR der geltenden Rechtslage entspricht, empfand der Ausschuss die entstandene Situation als überaus unbefriedigend. Er hat deshalb beschlossen, das Problem den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zu unterbreiten, die in eigener Verantwortung prüfen und entscheiden können, ob sie eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel einer Änderung der rechtlichen Grundlagen ergreifen möchten. Außerdem hat der Petitionsausschuss die Ausschüsse für Wirtschaft, Betriebe und Technologie sowie für Stadtentwicklung und Umweltschutz gebeten, die Angelegenheit zu prüfen und ihm das Ergebnis mitzuteilen. Diese Stellungnahmen lagen dem Petitionsausschuss bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht vor; er hat deshalb seine Beratungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

3.8 Protest gegen Straßenausbaubeitragsgesetz

Im Vorfeld der Verabschiedung des Straßenausbaubeitragsgesetzes äußerten insbesondere Grundstückseigentümer massive Kritik gegen das geplante Gesetzesvorhaben. Angesichts gestiegener Preise sowie erhöhter Gebühren und Beiträge in fast allen Lebensbereichen wurde eine weitere Abgabenlast auf ihr Grundeigentum als Anschlag auf die soziale Sicherung empfunden.

Der Erlass eines Straßenausbaubeitragsgesetzes, welches das Land Berlin erstmals berechtigt, von Grundstückseigentümern zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung (Ausbaumaßnahmen) öffentlicher Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben, war bis zuletzt heftig umstritten. Vor der Verabschiedung gab es

äußerst kontroverse Auseinandersetzungen, die u.a. zu Nachbesserungen des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bezüglich der prozentualen Beteiligung und erweiterter Mitwirkungsrechte der Beitragspflichtigen, Härtefallregelungen sowie zusätzlicher Zustimmungserfordernisse der Bezirksverordnetenversammlung bzw. des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die durchzuführende Ausbauvariante führten.

Der Petitionsausschuss vermochte der Forderung, das Gesetz zu stoppen, nicht zu entsprechen. Er konnte lediglich zu den jeweiligen Kritikpunkten Erläuterungen unter Hinweis auf die getroffenen Regelungen geben. Auch wies er bei Eingaben von Westberliner Grundstückseigentümern auf die gleichzeitig beschlossene Ergänzung des Erschließungsbeitragsgesetzes hin. Danach dürfen für Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 endgültig oder teilweise hergestellt worden sind und für Verkehrszwecke genutzt wurden, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Von dieser bisher nur für das Beitrittsgebiet geltenden Rechtslage dürften insbesondere die Anlieger in den Außenbezirken des ehemaligen Westteils profitieren.

3.9 Keine Zugeständnisse beim Grundwasserschutz

In der 14. Legislaturperiode konnte der Petitionsausschuss eine Vielzahl von Eingaben von Johannisthaler Bürgern, die den Erhalt des Wasserwerks Johannisthal zum Schutz vor Schäden an ihren Eigenheimen forderten, positiv abschließen. In diesem Berichtszeitraum erreichten ihn wiederum viele Eingaben zum Wasserwerk Johannisthal. Zahlreiche Einwohner, deren Grundstücke in der engeren Wasserschutzzone (Schutzzone II) von Johannisthal/Königsheide belegen sind, forderten eine mit weniger Einschränkungen verbundene Wasserschutzgebietsausweisung bzw. eine Stilllegung von drei Wasserwerksbrunnen. Dieses Mal konnte der Petitionsausschuss nicht helfen.

Der Protest richtete sich gegen die Veränderung der Schutzzonenausweisung im Jahr 1999 durch den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke. Speziell wandten sich die Petenten gegen die im Bereich der Förderbrunnen 28, 29 und 30 der Brunnengalerie Neue Königsheide festgelegte Ausdehnung der engeren Wasserschutzzone. Sie beanstandeten eine „kalte“ Enteignung durch die erheblichen Nachteile für Grundstückseigentümer in der Schutzzone II, u.a. durch Nutzungseinschränkungen, das Verbot baulicher Erweiterungen und höhere Kosten beim anstehenden Anschluss an die Kanalisation. Gefordert wurde die vor der Wiedervereinigung geltende Schutzgebietsausweisung lediglich bis zum Königsheideweg, ggf. verbunden mit einer endgültigen Stilllegung der vorübergehend aus der Trinkwasserproduk-

tion herausgenommenen Brunnen 28 bis 30 der Galerie Neue Königsheide.

Dem Begehren vermochte die für Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht zu entsprechen. Sie verwies darauf, dass aus fachlicher Sicht die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Johannisthal weiterhin notwendig ist und die bereits 1964/1965 in die Grundwasserförderung einbezogenen Brunnen nach deren Sanierung im Jahr 2009 wieder in Betrieb genommen würden. § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ermächtigte ausdrücklich dazu, im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und hierfür Wasserschutzgebiete festzusetzen. Auf Grund der Belastungen der Oberflächengewässer müsse die Möglichkeit bestehen, auf Grundwasser fördernde Wasserwerke, wie z.B. Johannisthal, zurückzugreifen. Auch der Betrieb der Brunnen 28 bis 30 sei als fester Bestandteil der Fördergalerie notwendig.

Wie die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erläuterte, galt der Grundsatz, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen durch den Menschen besonders zu schützen, in beiden deutschen Staaten. Bereits in der ehemaligen DDR habe es zum Schutz des Wasserwerks Johannisthal engere und weitere Schutzzonenausweisungen gegeben. Die damaligen Schutzzonen seien nach der Vereinigung 1990 vorläufig in Berliner Landesrecht übernommen und danach einer wasserwirtschaftlichen Überprüfung durch einen externen Gutachter unterzogen worden. Die Ausdehnung der engeren Wasserschutzzone würde durch die Lage der Förderbrunnen und die Länge des Fließweges bestimmt werden. Die Lage der Brunnen 28 bis 30 sei vorgegeben; die Länge des Fließweges ergebe sich aus der monatlichen Entnahmemenge und der vorgeschriebenen Mindestlaufzeit bis zum Brunnen. Nach technischem Regelwerk werde als Mindestbemesungsgröße der Schutzzone II die 50-Tage-Isochrone empfohlen. Entsprechend habe der externe Gutachter eine grundstücksscharfe Ausweisung der Schutzzone II vorgenommen. Dieser Verlauf sei in die zugeordnete Schutzgebietskarte übernommen und nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens einschließlich Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin und öffentlicher Auslegung auch festgesetzt worden. Eine nicht gerechtfertigte Einbeziehung von Grundstücken, wie von manchen Petenten angeführt, liege nicht vor.

Auch trat die Senatsverwaltung dem Vorwurf einer „kalten“ Enteignung entgegen, indem auf das weiterhin bestehende Eigentumsrecht und den Bestandschutz der vorhandenen Baulichkeiten hingewiesen worden ist. Die Nutzungseinschränkungen, die mit Zuordnung zur Schutzzone II einhergehen, hätten gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine enteignende oder enteignungsgleiche

Wirkung, sondern würden Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums darstellen.

Zu den Auswirkungen der von vielen Petenten geforderten Stilllegung von Brunnen auf die Berliner Wasserversorgung ist angemerkt worden, es sei schlechterdings nicht möglich, nach Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Falle von geltend gemachten Einschränkungen genau die Auswirkung des jeweils die Einschränkung verursachenden Brunnens auf die Wasserversorgung Berlins zu begutachten. Ein schrittweises Vorgehen hätte zur Folge, dass die Ausdehnungen einer Wasserschutzgebietszone unter den veränderten Gesichtspunkten erneut begutachtet, berechnet und festgelegt werden müssten. Dabei würde die Aufgabe der Trinkwasserförderung an der einen Stelle eine vermehrte Förderung an einer anderen Stelle bedingen. Da sich damit die Strömungsverhältnisse im Untergrund ändern, würden sich ggf. auch die Schutzzonen in ihren Ausformungen verschieben. Dies wiederum hätte Einfluss auf die Nutzungsinteressen der dortigen Anwohner, die dann gleichfalls eine Beseitigung ihrer Einschränkungen durch die Verlagerung von Trinkwasserförderung und Brunnen fordern würden. Angesichts der Konflikte zwischen dem vertieften Grundwasserschutz für die Trinkwasserförderung einerseits und den vorhandenen bzw. gewünschten Nutzungen betroffener Bürger andererseits würde damit letztlich das Schutzzonenkonzept für die Trinkwasserversorgung der Stadt grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Nachdem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wiederholt betont hatte, dass der Betrieb des Wasserwerks Johannisthal und insbesondere der Betrieb der Brunnen 28 bis 30 notwendig sind, hat der Ausschuss keine Erfolg versprechende Möglichkeit gesehen, eine Stilllegung der Brunnen und damit eine mit weniger Einschränkungen verbundene Schutzzonenausweisung zu erreichen. Allerdings teilt er die Auffassung der Petenten, dass das Land Berlin beim Grundwasserschutz mit gutem Beispiel vorangehen und seinerseits für den dringend gebotenen schutzzonengerechten Ausbau des Königsheideweges und der Johannisthaler Chaussee sorgen müsste. Nach Auskunft des zuständigen Bezirksamtes Treptow-Köpenick waren die hierfür beantragten Haushaltsmittel bislang nicht bereitgestellt worden. Nunmehr soll in der nächsten Investitionsplanung der Baubeginn für 2009 angemeldet werden.

4 Einzelfälle

4.1 Sicherstellung der nachschulischen Betreuung behinderter Kinder

Im März 2005 wandten sich sechs verzweifelte Familien gemeinsam an den Petitionsausschuss, weil ihnen der Bezirk Steglitz-Zehlendorf eröffnet hatte, mit Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2005

werde die bisherige nachschulische Betreuung ihrer schwerstbehinderten Kinder im Reha-Zentrum am Teltower Damm nicht mehr möglich sein. Die drohende Schließung dieser integrativ geführten Sonderkita, in der Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Schulen bislang bis zum Alter von 18 Jahren nach der Schule sowie in den Ferien betreut und therapiert werden konnten, stellte die betroffenen Eltern somit vor die Wahl, entweder ihren Arbeitsplatz zu kündigen oder ihre Kinder in ein Heim zu geben. Damit wollten sie sich jedoch verständlicherweise nicht abfinden.

Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Ausschuss fest, dass die bisher für die Sonderkita genutzten Räume am Teltower Damm von der benachbarten Schweizerhof-Grundschule für die Hortbetreuung ihrer Schülerinnen und Schüler ab 1. August 2005 benötigt wurden. Die Verlagerung der Hortbetreuung an die Schulen war eine der vielen Neuerungen im Schulbereich, die mit In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes für das Land Berlin am 1. Februar 2004 in Gang gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang hatte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport mitgeteilt, dass aus Platzgründen auch auf Räume außerhalb der Schulen zurückgegriffen werden müsse. Im Reha-Zentrum sei eine Betreuungsmöglichkeit für ältere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bereitgestellt worden, bei denen über die Altersbegrenzung des Kita-Gesetzes hinausgehend Betreuungsbedarf nach der Schule bestehe. Da dieses Angebot aus den genannten Gründen nicht aufrechterhalten werden könne, bemühe sich der Bezirk um eine gruppenbezogene Übergangsregelung und habe bereits erwogen, das erforderliche Angebot in einer Jugendfreizeiteinrichtung zur Verfügung zu stellen.

In mehreren Treffen mit dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf wurden die betroffenen Eltern jedoch lediglich getröstet. Ein konkretes Angebot erhielten sie nicht, und die Großen Ferien rückten immer näher. Deshalb wurde schließlich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport initiativ und konnte glücklicherweise die Schulleiterin der Biesalski-Schule für die nachschulische Betreuung der schwerbehinderten Kinder gewinnen. Für das erforderliche Betreuungspersonal wurde ein freier Träger der Jugendhilfe einbezogen. Alle Formalitäten konnten noch im Juli geregelt werden und die Betreuung pünktlich zum 1. August 2005 an der Biesalski-Schule beginnen.

Es zeigte sich jedoch bald, dass angesichts der räumlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Schwere der bei den Kindern vorliegenden Behinderungen keine dauerhafte Lösung gefunden worden war. Die Betreuung konnte nämlich nur durch Doppelnutzung eines Klassenraumes ermöglicht werden, da in der Biesalski-Schule kein freier Raum vorhanden war. Die Eltern berichteten, unter diesen Bedingungen sei eine integrative Betreuung der Jugendlichen nicht möglich. Eine Familie hätte schon vor

Beginn des Schuljahres resigniert und ihren Sohn in einem Heim untergebracht.

Der Ausschuss war von dieser Entwicklung sehr betroffen und hat kurzerhand einen Ortstermin in der Biesalski-Schule am 6. September 2005 anberaunt, um sich selbst ein Bild von der Betreuungssituation der schwerstbehinderten Kinder zu machen.

Leider bestätigten sich die räumlichen Bedingungen, die in der Tat unzureichend waren. Der hintere Teil eines Klassenraumes war durch ein gespanntes Tuch etwas abgetrennt und lediglich mit einem Sofa, einer Matratze und einigen Schränken bestückt. Unter diesen beengten Verhältnissen wurden zum damaligen Zeitpunkt sieben schwerstbehinderte Kinder betreut, von denen vier auf einen Rollstuhl angewiesen waren. Den Mitgliedern des Petitionsausschusses war sofort klar, dass hier umgehend Abhilfe geschaffen werden musste. Die anschließende Diskussion vor Ort führte nicht zu einem positiven Ergebnis. Sie war geprägt von gegenseitigen Schuldvorwürfen und ließ problemorientierte Lösungsvorschläge vermissen. So verwies die Jugendstadträtin des Bezirks Steglitz-Zehlendorf auf das bisherige bezirkliche Engagement für die behinderten Kinder ohne Hortanspruch, deren Betreuung der Bezirk freiwillig finanziert habe. Mit der Entscheidung des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Horte an die Schulen zu verlagern, sei dies im Reha-Zentrum nicht mehr möglich gewesen. Der Bezirk habe dann erwogen, die Sonderkita in einer Jugendfreizeiteinrichtung fortzuführen, die zunächst jedoch behindertengerecht hätte ausgebaut werden müssen. Die Eltern seien mit diesem Vorschlag nicht einverstanden gewesen. Letztendlich sei für die jetzige Situation aber allein das Abgeordnetenhaus von Berlin verantwortlich, das mit dem neuen Schulgesetz und dem Kitabetreuungsreformgesetz eine Erweiterung der Hortbetreuung für lebensältere schwerstbehinderte Kinder berufstätiger Eltern nicht vorgesehen habe.

Der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport stellte jedoch richtig, dass Kinder und Jugendliche, bei denen über die Altersbegrenzung des Kitabetreuungsreformgesetzes hinausgehend Betreuungsbedarf nach der Schule bestehe, zur Deckung dieses Bedarfs Eingliederungshilfe beanspruchen können. Diese Leistungen der Eingliederungshilfe würden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bereitgestellt und könnten von den Bezirken abgerufen werden.

Zwar musste der Ausschuss anerkennen, dass der Bezirk die Betreuung dieser Kinder bisher auf freiwilliger Basis sichergestellt hatte. Das abrupte Ende der Betreuung war jedoch ausdrücklich zu beanstanden. Der Ausschuss forderte das Jugendamt auf, kurzfristig geeignete Räumlichkeiten beispielsweise in einem Jugendfreizeitheim zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang verwies er auf konkrete Vor-

schläge, die von den Eltern und Erzieherinnen an ihn herangetragen worden waren, und bat um rasche Prüfung dieser Vorschläge.

Anfang Dezember berichteten die Eltern, die Betreuungssituation ihrer Kinder sei unverändert. Die Elterntreffen mit der Leiterin des Jugendamtes seien nach den Aktivitäten des Petitionsausschusses in angespannter Atmosphäre und ohne Ergebnis verlaufen. Dem freien Träger sei es bisher nicht gelungen, geeignete Räume zu finden. Der letzte für den 28. November 2005 vorgesehene Besprechungstermin sei kurzfristig abgesagt und erst für Ende Januar 2006 ein neuer Termin anberaunt worden.

Über diesen Sachverhalt war der Ausschuss sehr ungehalten und wollte von der Jugendstadträtin umgehend über die Bemühungen des Jugendamtes seit dem Ortstermin informiert werden. Erfreulicherweise hat sich daraufhin die Jugendstadträtin der Sache persönlich angenommen und schließlich geeignete Räume in der Jugendfreizeiteinrichtung Marshallstraße gefunden. Die Eltern waren nach einer Besichtigung der Einrichtung einverstanden. Ihre Kinder können dort unter erheblich besseren Bedingungen betreut werden und haben zudem die Möglichkeit, Kontakt und Austausch mit anderen jungen Menschen zu pflegen. Der Umzug in die Marshallstraße fand noch in den Winterferien statt.

Bis zum Erreichen dieses Zieles war es ein langer beschwerlicher Weg mit vielen Aufregungen und Unannehmlichkeiten für alle betroffenen Familien. Umso mehr freute es den Ausschuss, dass eine akzeptable Lösung gefunden werden konnte. Das Parlament und seine Ausschüsse werden sich aber noch eingehend damit befassen, wie die Angebote der schulergehenden Betreuung und Förderung sowie die Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verbessert werden können.

4.2 Bleiberecht aus humanitären Gründen

Aus dem Bereich des Ausländerwesens erreichen den Ausschuss in letzter Zeit vermehrt Eingaben von ausreisepflichtigen Ausländern, für die zwar die Härtefallkommission darum ersucht hatte, eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen nach § 23 a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Die Senatsverwaltung für Inneres war jedoch in diesen Fällen den Ersuchen nicht gefolgt. Die letzte Hoffnung für die Betroffenen, doch noch ein Bleiberecht zu erhalten, war nun der Petitionsausschuss.

Beispielsweise befasst sich der Ausschuss seit langem mit dem Fall einer Familie aus dem Kosovo, die sich hier seit 1992 aufhält und erfolglos Asylverfahren betrieben hatte. Nachdem 1995 die Mutter in Berlin verstorben war, zog der Vater seine vier Töchter, die

mittlerweile 13, 15, 17 beziehungsweise 18 Jahre alt sind und sich alle noch in einer Schulausbildung befinden, mit Unterstützung der hier lebenden Großeltern auf. Dem Vater war von einer Fachärztin für Psychiatrie eine bürgerkriegsbedingte posttraumatische Belastungsstörung mit Krankheitswert attestiert worden.

Nachdem das Ersuchen der Härtefallkommission, der Familie abweichend von den im Aufenthaltsgesetz genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Aufenthaltsgesetz zu erteilen, erfolglos geblieben war, sollte die Ausreiseverpflichtung der Familie durchgesetzt werden. Die Senatsverwaltung für Inneres verwies auf die rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren und darauf, dass der Vater sich bereits 1987 bis 1989 im Bundesgebiet aufgehalten habe und damals strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Er sei deshalb aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme daher bereits wegen der Wirkung der Ausweisung nicht in Betracht. Abgesehen davon habe die Familie ihren Lebensunterhalt bisher ausschließlich aus Mitteln der Sozialhilfe bestritten.

Die sozialen Bindungen der vier Töchter sowie ihre angesichts des frühen Todes der Mutter besonders wichtigen familiären Beziehungen zu hier lebenden Verwandten, die Einstellungszusage eines Restaurants für den Vater und die Verpflichtung eines Verwandten der Familie, zu deren Unterhalt beizutragen, bewogen den Ausschuss, den Senator für Inneres mehrfach und nachdrücklich um nochmalige Prüfung des Falles zu bitten, bisher allerdings ohne positives Ergebnis.

Der Ausschuss möchte sich in diesem Fall nicht geschlagen geben. Inzwischen hat die Senatsverwaltung für Inneres mit Schreiben vom 6. April 2006 eine neue Weisung für traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo erlassen, denen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Danach gilt eine Traumatisierung dann als anerkannt, wenn der Betroffene bereits vor dem 1. März 2006 ein Listenarztattest mit der Diagnose „Posttraumatische Belastungsstörung“ vorgelegt hat, welches den formalen Mindestanforderungen entspricht. Im vorliegenden Fall wurde für den Vater ein entsprechendes Gutachten vor dem Stichtag erstellt, so dass möglicherweise ein Antrag nach der neuen Weisung Aussicht auf Erfolg haben könnte. Der Ausschuss wird dies nunmehr eingehend prüfen und sich gegebenenfalls erneut an den Innensenator wenden.

4.3 Lärm durch Reisebusse

Berlin freut sich über alle Besucher, die den Weg in die Stadt finden. Trotzdem kann dies im Einzelfall zu besonderen Konflikten führen, wie die folgende Petition zeigt:

Im März 2005 meldeten sich Anwohner einer ruhigen Seitenstraße in Berlin-Lichtenberg und beschwerten sich darüber, dass ein in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenes Hotel regelmäßig durch Reisebusse angesteuert werde. Die Busse würden, nicht zuletzt auf Grund der zum Teil langen Reisedauer, oft mitten in der Nacht dort eintreffen und wegen der von dort bestehenden bequemen Zugangsmöglichkeiten zu dem Hotel nahezu unter dem Schlafzimmerfenster der Petenten parken. Einerseits würden die Geräusche beim An- oder Abfahren und Entladen der Busse die Petenten regelmäßig aus dem Nachtschlaf reißen, andererseits die Fahrgäste regelmäßig wegen ihres großen Kommunikationsbedürfnisses, dem sie nach den Anstrengungen der Reise und den frohen Erwartungen in ihren Aufenthalt nachkommen würden, die Nachtruhe empfindlich stören.

Bei seinen Ermittlungen stellte der Ausschuss fest, dass zur dauerhaften und wirksamen Entlastung der Petenten eine Änderung der Zufahrts- und Parkmöglichkeiten für Reisebusse in dem Umfeld des Hotels erforderlich wäre. Um die Situation eingehend zu prüfen, bat der Ausschuss die Petenten, Vertreter des Bezirksamtes, der Straßenverkehrsbehörde und des Hotels zu einem gemeinsamen Erörterungstermin vor Ort. Die aufgeschlossene und sehr konstruktive Haltung aller Teilnehmer bei der Suche nach Lösungen führte erfreulicherweise zu einem Kompromiss, der jede Seite zufrieden stellen konnte. Mit der Einrichtung anderweitiger Zufahrts- und Parkregelungen für Reisebusse werden die Anwohner deutlich entlastet und trotzdem komfortable Anreisebedingungen für die Hotelgäste gewährleistet. Damit konnte der Petitionsausschuss auch diesen Fall abschließen.

4.4 Ein teurer Krankentransport

Der Vater eines achtjährigen Jungen wandte sich Hilfe suchend an den Ausschuss. Der Sohn hatte sich während einer Reise mit seinem Sportverein nach Bremerhaven beim Hüpfen auf einer Hüpfburg einen komplizierten Oberschenkelbruch zugezogen. Er wurde daraufhin in einem Bremerhavener Krankenhaus stationär behandelt, wurde aber auf Wunsch der Eltern nach drei Tagen mit einem Krankentransport der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven in ein Berliner Krankenhaus verlegt. Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven stellte den Eltern des kleinen Patienten die Transportkosten in Höhe von 2741,70 Euro in Rechnung, nachdem die AOK Berlin die Kostenübernahme abgelehnt hatte.

Die AOK Berlin verwies in ihrer ablehnenden Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss darauf, dass sie nach den gesetzlichen Bestimmungen Fahrkosten für ihre Versicherten nur übernehmen kann, wenn zwingende medizinische Gründe die Verlegung in ein anderes Krankenhaus erforderlich machen, z.B. wenn am Unfallort die Leiden nicht in geeigneter Form behandelt werden können. Nach Auskunft des Bremerhavener Krankenhauses und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, den die AOK Berlin eingeschaltet hatte, lag eine medizinische Notwendigkeit für die Verlegung nicht vor. Das Kind wurde vielmehr aus sozialen Gründen nach Berlin verlegt, weil die Eltern hier leben.

Da der Ausschuss für das Anliegen des Petenten großes Verständnis hatte, bat er die AOK Berlin, noch einmal wohlwollend zu prüfen, ob nicht doch ein Zuschuss für die Kosten der Krankbeförderung von Bremerhaven nach Berlin gewährt werden kann. Der Heilungsprozess eines Kindes werde gefördert, wenn die Eltern nicht nur als Besucher im Krankenhaus anwesend sind, sondern über viele Stunden dort verweilen oder sogar rund um die Uhr in die Behandlung und Betreuung ihres Kindes eingebunden würden.

So war auch der Vater nach der Verlegung seines Sohnes in ein Berliner Krankenhaus im Rahmen des Rooming-in in der Klinik anwesend und damit sichtlich bemüht, sich in den Behandlungsverlauf zu integrieren und seinem Sohn beizustehen. Ohne die Verlegung des Kindes an den Familienwohnsitz wäre eine solche Betreuung sicher nicht möglich gewesen. Da war sich der Ausschuss sicher.

Die AOK Berlin beharrte auf ihrer Entscheidung und verwies demgegenüber darauf, dass das Rooming-in auch in dem Bremerhavener Krankenhaus möglich gewesen wäre. Eine medizinische Notwendigkeit für eine Verlegung sei nach wie vor nicht dargetan.

Ungünstig wirkte sich schließlich aus, dass es die Eltern leider vor Beauftragung des Krankentransportes unterlassen hatten, bei der AOK Berlin einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen, und sich auch nicht erkundigt hatten, ob die Kosten von dort übernommen werden. Möglicherweise hätten sie dann einen anderen Ausweg gefunden.

Da der Ausschuss die AOK nicht umzustimmen vermochte, schloss er die Eingabe mit einem bedauernden Antwortschreiben an den Petenten ab.

4.5 Eine überraschende Lösung

Zuweilen zeichnen sich in verzwickten Problemlagen ganz überraschende Wendungen ab. Der vorliegende Kinderbetreuungsfall ist dafür ein Beispiel: Ein im Land Brandenburg lebendes Ehepaar bat 2002 seine in Berlin-Pankow lebenden Eltern, die Tochter

beziehungsweise das Enkelkind regelmäßig zu betreuen, weil sie selbst beruflich überaus eingespannt wären. Die Großeltern entschlossen sich, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen und meldeten es unter ihrer Adresse ordnungsgemäß an. Die anschließende Suche nach einem Kitaplatz gestaltete sich schwierig, da die Großeltern einen Platz in einer bestimmten Kita im Berliner Bezirk Lichtenberg wünschten; in dieser Einrichtung wurde in der Vergangenheit bereits ein älteres Geschwisterkind der Familie betreut. Der Großvater wurde bei dem Bezirksamt Lichtenberg vorstellig und schilderte ausführlich und wahrheitsgemäß die Situation sowie die sich aus den familiären Besonderheiten ergebenden Betreuungsprobleme. Der Bezirk Lichtenberg prüfte das Anliegen der Familie eingehend; im März 2003 wurde ein entsprechender Betreuungsvertrag für die gewünschte Kita abgeschlossen. In den folgenden Jahren konnte das Kind problemlos die Kita besuchen und lebte sich dort in der Gruppe gut ein.

Im Jahr 2005 kündigte das Bezirksamt zur großen Überraschung der Eltern und Großeltern den Betreuungsvertrag und begründete dies mit dem Wohnsitz der Eltern im Land Brandenburg. Nach der neuen Rechtslage sei, so das Bezirksamt in dem Kündigungsschreiben weiter, auf der Grundlage des im Jahr 2005 verabschiedeten Berliner Kindertagesförderungsgesetzes eine Betreuung regelmäßig nur für Kinder vorgesehen, die mit ihren Eltern einen Wohnsitz im Land Berlin haben.

Die Großeltern hielten diese Entscheidung nicht für rechtens. Schließlich sei der Wohnsitz der Eltern im Land Brandenburg schon bei Abschluss des Betreuungsvertrages bekannt gewesen und habe auch im Ergebnis der vom Bezirksamt durchgeführten Prüfungen keinen Hinderungsgrund dargestellt. Auch für den Petitionsausschuss, den die Großeltern in ihrer Not um Hilfe baten, war die Kündigung des Bezirksamtes nicht akzeptabel. Er bat deshalb wegen der besonderen Umstände in diesem Einzelfall um nochmalige Prüfung. Obgleich der Bezirk in den weiteren kontroversen Erörterungen mit dem Ausschuss an seiner Rechtsauffassung festhielt, zeichnete sich doch eine glückliche Lösung für die Familie ab: Durch die Errichtung der Kitaeigenbetriebe zum Januar 2006 kam es zu einer Änderung bei dem Verfahren zur Vergabe von Kitaplätzen. Das nunmehr zuständige Bezirksamt Pankow, welches die rechtlichen Bedenken des Bezirksamtes Lichtenberg nicht teilte, stellte den Großeltern einen so genannten Kitagutschein aus, mit dem diese eine Kita ihrer Wahl zur Betreuung des Kindes aussuchen konnten. Mit diesem erfreulichen Resultat konnte der Ausschuss seine Beratungen zu diesem Fall abschließen.

4.6 Schließung der Beratungsstelle für Hörbehinderte

In einem öffentlichen Gesundheitswesen genießt die Vorsorge einen hohen Stellenwert. Diesem Gedanken folgte auch die Einrichtung der Berliner Beratungsstellen für sinnesbehinderte Menschen. Nachdem Planungen bekannt wurden, die Arbeit der Beratungsstellen im Rahmen der Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf einzelne Standorte zu konzentrieren, regte sich gegen die in Aussicht genommene Schließung der Hörberatungsstelle in Berlin-Neukölln massiver Protest, der auch den Petitionsausschuss erreichte. Zahlreiche Petenten äußerten ihr Unverständnis über die Planungen, das dortige Beratungsangebot in den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zu verlagern, wiesen auf die besonderen Vorteile der Beratungsstelle im Bezirk Neukölln hin und befürchteten auf Grund der Umstrukturierung erhebliche Nachteile für den bisher dort versorgten Personenkreis. Sie betonten außerdem die besondere Ausstattung dieser Einrichtung und die in den letzten Jahren an diesem Standort geleistete anerkannt gute Arbeit.

Der Petitionsausschuss konnte bei seinen Ermittlungen feststellen, dass die Frage der Standortentscheidung für die künftige (alleinige) Hörberatungsstelle in Berlin bereits zu lebhaften und auch kontroversen Diskussionen in verschiedenen Gremien geführt hatte. Dabei wurden die zahlreichen Argumente, wie sie unter anderem auch von den Petenten vorgebracht wurden, sehr genau geprüft und abgewogen. Im Ergebnis sah der Ausschuss keine Möglichkeit, in diesen Prozess einzugreifen, sondern musste die Petenten auf den weiteren Verlauf der Erörterungen verweisen. Auch wenn er sich damit nicht - wie von den Petenten gewünscht - für den Erhalt der bisherigen Beratungsstelle in Berlin-Neukölln einzusetzen vermochte, konnte er den besorgten Bürgern zumindest den Hinweis der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz übermitteln, wonach für den neuen Standort eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um eine optimale Organisation der Versorgungskette und Vernetzung der Institutionen, die an der Versorgung Hörbehinderter beteiligt sind, sicherzustellen. In seinen Antworten an die Petenten hat der Ausschuss außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Beratungsangebot unabhängig von der Standortentscheidung erhalten bleiben werde.

4.7 Sozialtickets für Gefangene

Aus dem Strafvollzug erreichen den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben. Nicht jedes Anliegen hält der Ausschuss für unterstützenswürdig. Dem Begehren einer Eingabe der Insassenvertretung einer Justizvollzugsanstalt brachte er jedoch großes Verständnis entgegen. Darin wurde, unterstützt durch die Vorschriften einer Vielzahl Inhaftierter, um die Gewährung von Sozialtickets für Häftlinge im so genannten

„offenen Vollzug“ noch im laufenden Jahr 2005 gebeten.

Gefangene, die regelmäßig Vollzugslockerungen in Form von Außenbeschäftigung erhalten und mit dem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu ihrer Resozialisierung beitragen wollen, stehen nicht in freien Beschäftigungsverhältnissen, sondern werden nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vergütet. Je nach Vergütungsgruppe erhalten sie ein tägliches Entgelt in Höhe von rd. 11,00 Euro, von dem die Fahrtkosten selbst bestritten werden müssen. Eine Bedürftigkeit dieser Personengruppe und eine Berechtigung des Anliegens räumte auch die Senatsverwaltung für Justiz ein. Wie die Senatsverwaltung erläuterte, war es bedürftigen urlaubs- und ausgangsfähigen Gefangenen bis September 2001 bereits möglich, Sozialtickets zum vergünstigten Preis zu erwerben. Grundlage sei jedoch lediglich eine Kulanzregelung der BVG gewesen. Ab Oktober 2001 habe sich die BVG auf Grund wirtschaftlicher Zwänge nicht mehr in der Lage gesehen, die Vergünstigung weiter zu gewähren. Die Bemühungen, Gefangene in den unmittelbaren Berechtigtenkreis für das Sozialticket einzubeziehen, seien bei den Verkehrsunternehmen bislang erfolglos gewesen, da ein Preisanstieg bei einer Ausweitung des Berechtigtenkreises befürchtet werde.

Der Petitionsausschuss setzte sich beim Vorstand der BVG für das Anliegen der etwa 220 betroffenen Gefangenen ein. Dieser wies vorerst darauf hin, dass die Grundlage für das Sozialticket ein zwischen den Verkehrsunternehmen und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen geschlossener Vertrag ist und daher das Einverständnis aller Vertragspartner erforderlich wäre. Aus Sicht der BVG war eine Änderung des Berechtigtenkreises während der Laufzeit des geltenden Vertrages bis 31. Dezember 2005 nicht möglich. Angesichts der überschaubaren Personengruppe sagte sie jedoch zu, in den anstehenden Verhandlungen über den Berechtigtenkreis ab 2006 das Anliegen der Petenten wohlwollend zu unterstützen.

Nachdem im Dezember 2005 die neuen Tarife ausgehandelt waren, erhielt der Ausschuss die erfreuliche Mitteilung, dass u.a. Gefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs teilnehmen, ab 1. Januar 2006 in den Berechtigtenkreis für das Sozialticket einbezogen worden sind.

4.8 Warteschlange als Barriere

„MoMA ist nicht Goya.“ Mit diesen Worten wurde einer herzkranken Schwerbehinderten am VIP-Eingang der Alten Nationalgalerie der bevorzugte Zutritt in die Goya-Ausstellung an der langen Warteschlange vorbei verweigert. Ihr Schwerbehindertenausweis mit einer anerkannten Schwerbehinderung

von 70 % enthielt nicht das Merkmal „G“ (erhebliche Gehbehinderung). Da sie sich gesundheitlich nicht in der Lage sah, eine Wartezeit von mehreren Stunden zu verkraften, verzichtete sie zunächst auf den Besuch der Ausstellung. Als kunstinteressierte Berlinerin wollte sie sich diese außergewöhnliche Ausstellung aber nicht entgehen lassen. Sie bat den Petitionsausschuss, dieser möge sich für eine Einlassregelung ohne Wartezeit einsetzen, wie sie Schwerbehinderten bei der MoMA-Ausstellung zugestanden worden war.

Gleichzeitig informierte sie die Presse. Diese berichtete nicht nur über diesen Vorfall, sondern auch über zahlreiche andere ihr bekannt gewordene Beschwerden. So wurde mitgeteilt, dass Schwerbehinderte den Kontrolleuren am VIP-Eingang ihre Krankengeschichte darlegen mussten. Sogar Krebskranke, denen man die Ursache ihrer Schwerbehinderung nicht ohne weiteres ansah, wurden nach dem Grund der Schwerbehinderung befragt.

Von der „Ausstellungsbetreuung Goya“ der Alten Nationalgalerie wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, Zutrittsregelungen könnten manchmal erst mit den Erfahrungswerten des jeweiligen Ortes verbessert werden, da jede Ausstellung andere konservatorische und sicherheitstechnische Bedingungen mit sich bringe. Die Regelungen müssten zugleich den Bedürfnissen der Besucher sowie der Verantwortung den Werken und den Leihgebern gegenüber gerecht werden. Auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen einer jeden Ausstellung sei eine einheitliche Handhabung nicht möglich. Bei MoMA sei die Ausstellungsfläche um vieles größer gewesen als bei Goya. Auch sei die Architektur der Alten Nationalgalerie eine andere. Dort könnten sich maximal 400 Besucher gleichzeitig aufhalten, bei MoMA seien es 1.000 gewesen.

Unabhängig von dieser Erklärung wurden die Modalitäten für den Zutritt am VIP-Eingang dann doch noch geändert. Mit ihrem Ausweis konnten Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 % die Ausstellung ohne Wartezeit besuchen. Auch die Petentin musste nicht warten und durfte sogar ihren Ehemann als Begleitperson mitbringen. Beide freuten sich sehr über diese Möglichkeit und haben die Ausstellung genossen. Auch der Ausschuss hat es begrüßt, dass die Ausstellungsleitung noch eingelenkt hat. Er hätte sich aber bei aller Anerkennung der genannten Sachzwänge bereits zu Beginn der Ausstellung gesonderte Einlassregelungen für Schwerbehinderte gewünscht, denn dass der Andrang groß sein und die Ausstellung auch von Schwerbehinderten besucht werden würde, war vorauszusehen. Es ist bedauerlich, dass erst die Aktivitäten des Petitionsausschusses und das große Presseecho die Ausstellungsleitung zur Einsicht gebracht haben.

4.9 Tröpfchen für Tröpfchen oder Kleinvieh macht auch Mist

Ein kritischer Blick auf Rechnungen ist immer empfehlenswert und führt manchmal zu überraschenden Weiterungen. Im vorliegenden Fall prüfte ein Petent die ihm von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) übermittelte Rechnung sehr genau und stellte dabei fest, dass offenbar bei der Berechnung der anteiligen Frisch- bzw. Schmutzwassertarife Rundungen zulasten der Kunden vorgenommen wurden. Im konkreten Einzelfall führte dies zwar nur zu äußerst geringfügigen Differenzen, der Petent befürchtete jedoch, dass es in Anbetracht der insgesamt von den BWB geltend gemachten Rechnungssummen zu erheblichen Mehreinnahmen für die BWB zum Nachteil der Kunden kommen könnte. Er forderte, bei den Abrechnungen künftig – wie im Geschäftsleben allgemein üblich – entsprechend den kaufmännischen Rundungsregeln vorzugehen.

Die zu der Frage der Abrechnung eingeschaltete Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen berichtete dem Ausschuss, dass die von dem Petenten zu Recht beanstandete Berechnungsmethode so in einem Computerprogramm eingestellt war. Die zur Korrektur erforderlichen Programmierungen stellten sich als aufwendig heraus, was eine schnelle Änderung leider nicht erlaubte. Inzwischen ist jedoch eine korrigierte Programmversion erstellt und in der Praxis eingeführt worden. Insoweit hat der Petent durch seine Aufmerksamkeit dazu beigetragen, eine korrekte und nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommene Abrechnung sicherzustellen.

5 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss noch auffiel

5.1 „Scheidung“ jetzt auch in der Meldebehörde?

Manche Ehekrise kann mitunter auch weit reichende Folgen haben. So musste ein Familienvater nach 17-jähriger Ehe nicht nur schockiert feststellen, dass seine Ehefrau seit längerer Zeit einen Liebhaber hat, sie hatte ihn auch ohne sein Wissen aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung abgemeldet. Als er während einer stationären Behandlung vom Krankenhaus um Mitteilung seiner neuen Adresse gebeten wurde, hielt er dies zunächst noch für einen schlechten Scherz. Nachdem seine Ehefrau jedoch ausgezogen war und er dem Jobcenter mitteilen wollte, dass die Bedarfsgemeinschaft kleiner geworden sei, wurde ihm dort eröffnet, er sei im Melderegister nicht mehr erfasst. So blieb ihm nur noch der Gang zum Bürgeramt, um wieder mit festem Wohnsitz registriert zu werden. Da er aber nicht das gleiche Bürgeramt aufsuchte, wie seinerzeit mit bösen Absichten seine Ehefrau, konnte dort die Abmeldung nicht rückgängig gemacht werden, sondern war nur eine neue Anmeldung möglich.

Schließlich gelang es jedoch dem Petitionsausschuss, dem bereits am Rechtsstaat zweifelnden Familienvater wieder zu einer ununterbrochenen Meldung im Melderegister zu verhelfen. Und eine Entschuldigung vom Bezirksbürgermeister für die Fehlentscheidung seiner Mitarbeiterinnen gab es auch noch, denn die allein wegen der Mitteilung der Ehefrau vorgenommene Abmeldung war melderechtlich nicht korrekt. Somit muss sich in der Regel niemand nach einem Ehekrach vergewissern, ob er noch ordnungsgemäß gemeldet ist.

5.2 Irrtum der Polizei ausgeschlossen

Bei einer Verkehrskontrolle überreichte ein Rentner nichts ahnend einem Polizeibeamten seinen Führerschein und den Fahrzeugschein. Nachdem dieser die Papiere überprüft hatte, hielt er dem Autofahrer vor, er habe verbotswidrig während der Fahrt mit einem Handy telefoniert und damit eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen. Die Kollegen an der Kontrollstelle hätten dies eindeutig beobachtet. Alle Beteuerungen des Seniors, nicht telefoniert und das Handy abgeschaltet und verpackt auf dem Rücksitz abgelegt zu haben, halfen nichts. Wegen seiner Unerfahrenheit im Umgang mit einem Mobiltelefon bestand er nicht auf einer sofortigen Überprüfung seines Handys. Sein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid hatte keinen Erfolg. Zwar konnte er mit ärztlichem Attest eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit für das linke Ohr belegen. Außerdem bescheinigte ihm seine HNO-Ärztin, dass er nur rechts mit einem Hörgerät versorgt sei, ein Telefonieren mit dem linken Ohr insbesondere während der Autofahrt sehr unwahrscheinlich sei und sie daher den Vorwurf des Telefonierens bei der Autofahrt für unrealistisch halte. Die Polizeibeamten blieben bei ihren Feststellungen, der Betroffene habe ein Mobiltelefon in der linken Hand am linken Ohr gehalten. Auch die Vermittlungsversuche des Ausschusses, der wegen der ärztlichen Beurteilung einen Irrtum der Polizeibeamten nicht auszuschließen vermochte, halfen nichts. Die Polizei wollte den Bußgeldbescheid nicht zurücknehmen und gab den Vorgang an das Amtsgericht Tiergarten zur weiteren Entscheidung ab. Dort wurde das Verfahren schließlich eingestellt.

5.3 Zustellungsprobleme im Ausland

Ein in Thailand lebender Petent beklagte sich darüber, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Antwort auf seine Beschwerde über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens unter Einschaltung thailändischer Behörden zugestellt hatte. Zum einen hielt er diesen Weg nicht für sicher, zum anderen befürchtete er Nachteile, wenn das Schreiben in falsche Hände geraten würde.

Die Bedenken des Petenten gegen die Zuverlässigkeit dieser Übermittlungsform waren insofern berech-

tigt, als das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft im September 2005 noch nicht nachweisbar zugegangen war, obwohl diese bereits im Januar 2005 die Zustellung auf dem Rechtshilfeweg veranlasst hatte. Hierzu werden die Unterlagen über die Senatsverwaltung für Justiz an das Bundesministerium der Justiz übersandt und durch die deutsche Botschaft an die Behörden im Ausland weitergeleitet. Die Prüfung durch die Senatsverwaltung für Justiz hat ergeben, dass die Zustellung über die thailändischen Behörden die einzige zulässige Erledigungsform war. Für eine unmittelbare Übersendung an den Petenten fehlt es an einer völkerrechtlichen Übereinkunft; die deutschen Konsularbeamten sind zu Rechtshilfehandlungen nicht berechtigt.

Beim nächsten Mal war der Rechtshilfeweg erfolgreicher, denn schon nach drei Wochen bestätigte der Petent den Eingang eines in dieser Form zugestellten Schreibens der Senatsverwaltung für Justiz.

5.4 Nicht nur Erben haben Rechte

Der Schwester und den Söhnen eines Verstorbenen wurde vom zuständigen Arzt die Einsicht in den Sektionsbericht unter Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht verweigert, da sie die Erbschaft ausgeschlagen hatten. Mit Hilfe der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz konnte der Ausschuss klären, dass die Petenten durchaus Einsicht verlangen können. Denn nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 des Landeskrankenhausgesetzes ist die Offenbarung von Patientendaten an Angehörige zulässig, wenn der mutmaßliche Wille des verstorbenen Patienten nicht entgegensteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Angehörigen gleichzeitig Erben sind.

5.5 Kennen Sie den Unterschied zwischen Kontrolle und Prüfung?

Ein Petent schilderte dem Ausschuss, er sei während einer Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln aufgefordert worden, seinen Fahrausweis „zur Kontrolle“ vorzuzeigen. In den geltenden Beförderungsbedingungen, so der Petent weiter, sei jedoch ausschließlich und ausdrücklich vorgesehen, den Fahrausweis „zur Prüfung“ vorzuweisen beziehungsweise auszuhändigen. Auf Grund der seiner Meinung nach fehlerhaften Wortwahl bei der Aufforderung war er nicht bereit, seinen Fahrausweis zu präsentieren, und beschwerte sich beim Petitionsausschuss über die Umstände dieser Kontrolle/Prüfung.

Auch wenn der Ausschuss stets für verständliche Formulierungen im Rechts- und vorliegend auch im Personennahverkehr eintritt, erschien ihm die Auslegung des Petenten als Haarspalterei, zumal die Begriffe „Kontrolle“ und „Prüfung“ durchaus sinnverwandt

sind und im vorliegenden Fall dieselbe Bedeutung haben. Dem Petenten konnte er deshalb nicht helfen.

5.6 Ein Grenzfall

Pech hatte ein polnischer Petent, der vorzeitig aus einer Berliner Strafvollzugsanstalt entlassen und nach Polen abgeschoben worden war. Knapp zwei Jahre später geriet er an einem deutsch-polnischen Grenzübergang in eine Kontrolle. Da für den Fall seiner Rückkehr nach Deutschland ein Vollstreckungshaftbefehl vorlag, wurde er festgenommen und zur Verbüßung der Restfreiheitsstrafe wieder in den Berliner Strafvollzug überstellt. Dies war aus seiner Sicht unrechtmäßig. Er versicherte, keinesfalls absichtlich nach Deutschland eingereist zu sein. Vielmehr sei er bei schlechten Witterungsverhältnissen mit seinem Fahrzeug versehentlich auf die Richtung Dresden ausgeschilderte Autobahn gelangt und habe nicht mehr wenden können. Zudem sei er noch auf polnischem Hoheitsgebiet festgenommen und dann an die deutschen Behörden übergeben worden, was einer Entführung gleichkäme.

Das Vorbringen, noch auf polnischem Hoheitsgebiet festgenommen worden zu sein, bestätigte sich nicht. Nach Auskunft der zuständigen Bundesgrenzschutzinspektion finden die gemeinsamen Grenzkontrollen mit deutschem und polnischem Grenzschutz ca. 1,5 km hinter dem Grenzverlauf auf deutschem Hoheitsgebiet statt. Zuvor gibt es zwei Wendemöglichkeiten. Die schlechte Witterung und die fehlende Absicht, wieder nach Deutschland einreisen zu wollen, vermochten die Rechtmäßigkeit der Festnahme nicht in Frage zu stellen.

5.7 Kein Windelzwang für Hunde

Die Anregung eines eifrigen Verfassers von Petitionen mit häufig „tierischem“ Inhalt konnte der Ausschuss nicht umsetzen. Die von dem Petenten geforderte gesetzliche Windelpflicht für Hunde, mit der endlich für Sauberkeit auf Berlins Straßen gesorgt werden sollte, hielt der Ausschuss schon aus Sicht der betroffenen Tiere nicht für ein geeignetes Mittel zur Lösung der „anrühigen“ Problematik. Der Ausschuss verwies vielmehr auf die bereits jetzt bestehende gesetzliche Verpflichtung für alle Hundehalter, den Kot der Tiere umgehend und restlos vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Die dabei anzuwendende Methode bleibt dem jeweiligen Hundehalter überlassen. Windeln wären - von Bedenken aus Tierschutzgründen abgesehen - zwar eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, die vom Gesetzgeber gewünschte Sauberkeit der Straßen zu erreichen. Hier gibt es verschiedene Lösungen mit Einmalhandschuhen, entsprechenden Tüten oder anderen geeigneten Hilfsmitteln.

Mit Grüßen an den Petenten und seinen Terrier-Mix Karlchen, von dem der Ausschuss allerdings nicht erfahren hat, ob er (Karlchen) bei seinen Ausgängen Windeln trägt, hat der Ausschuss die Eingabe abgeschlossen.

Berlin, den 9. Mai 2006

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage

Statistische Angaben

(Stichtag: 25. April 2006)

Nr:	Arbeitsgebiete Bezeichnung	Neueingänge	Erledigungen in 37 Sitzungen					
			gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
1	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	7	2	0	0	0	2	0
2	Regierender Bürgermeister	67	50	10	1	18	15	6
3	Bundes- und Europaangelegenheiten	21	15	0	0	2	0	13
4	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	21	23	1	1	1	17	3
5	Sicherheit und Ordnung	38	64	10	5	34	14	1
6	Wirtschaft	22	45	4	0	22	15	4
7	Arbeit	68	69	1	1	1	19	47
8	Umwelt	47	72	3	24	2	41	2
9	Familie	25	36	3	1	2	23	7
10	Jugend	30	72	5	51	2	12	2
11	Volksbildung	79	103	24	30	26	21	2
12	Sport	6	7	0	0	2	4	1
13	Bauwesen	69	124	14	5	70	26	9
14	Wohnungsbauförderung	10	27	3	1	8	15	0
15	Kleingartenangelegenheiten	14	21	0	0	19	1	1
16	Wohnungsbindung	2	1	0	0	0	1	0
17	Fehlsubventionierung	1	1	0	0	1	0	0
18	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	13	9	3	0	2	3	1
19	Mietangelegenheiten	35	76	3	4	23	40	6
20	Wohngeld	11	21	10	5	5	1	0
21	Zweckentfremdung	0	3	0	0	3	0	0
22	Sozialversicherung	108	124	8	3	37	11	65
23	Sozialwesen	286	374	132	76	121	30	15
24	Ausbildungsförderung	15	17	3	2	8	3	1
25	Justiz	142	214	9	6	68	72	59
26	Kriegsfolgeangelegenheiten	3	8	1	0	4	3	0
27	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	11	15	2	2	9	2	0
28	Beamte	43	111	3	2	39	46	21
29	Angestellte im öffentlichen Dienst	33	38	6	3	12	11	6
30	Arbeiter im öffentlichen Dienst	3	3	0	0	2	1	0
31	Finanzen	5	29	2	0	23	2	2
32	Steuern	30	45	5	0	18	16	6
33	Grundstücksangelegenheiten	22	62	4	3	47	6	2
34	Ausländerwesen	117	151	44	4	74	21	8
35	Einbürgerungen	16	21	3	1	14	3	0
36	Gesundheit	48	61	8	0	16	23	14
37	Angelegenheiten der Behinderten	80	137	15	8	3	105	6
38	Strafvollzug	82	122	40	5	51	16	10
39	Wissenschaft	2	4	0	0	2	1	1
40	Hochschulen	8	12	0	0	7	5	0
41	Kultur	15	88	10	0	8	69	1
42	Verkehr	46	85	15	5	47	15	3
43	Betriebe	113	156	14	28	14	99	1
Summe		1.814	2.718	418	277	867	830	326
Anteil in %			100,00%	15,38%	10,19%	31,90%	30,54%	11,99%

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Statistische Angaben

(Stand: 25. April 2006)

